

Förderverein

Käthe-Kollwitz-Schule

Esslingen-Zell

Satzung

Stand: Oktober 2021

I. Name, Sitz und Zweck des Fördervereins

§ 1

Der Verein führt den Namen "Förderverein Käthe-Kollwitz-Schule Esslingen-Zell" nach Eintrag ins Vereinsregister mit dem Zusatz e. V.. Er hat seinen Sitz in Esslingen-Zell.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

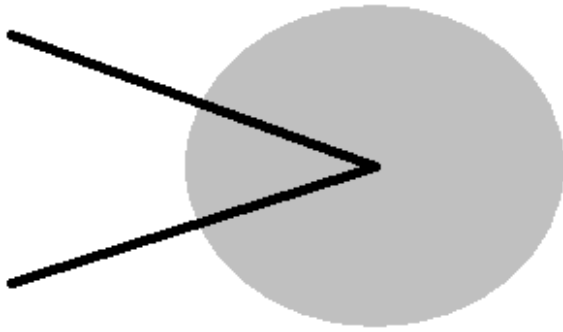
Der Verein unterstützt die Schule in Ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe. Er fördert die Schulgemeinschaft und pflegt die Verbindung zu ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Freundinnen und Freunden und Gönnerinnen und Gönnern. Insbesondere soll er Schülerinnen und Schüler der Käthe-Kollwitz-Schule, die in mehrfacher Hinsicht benachteiligt sind, aus einkommensschwachen oder bildungsfernen oder unterstützungsfernen Familien kommen, einen Migrationshintergrund haben oder allein auf sich angewiesen sind, im Sinne der Schaffung einer Bildungsgerechtigkeit unterstützen und damit Benachteiligungen für junge Menschen mildern und/oder vermeiden. Der Förderverein soll auch soziales Engagement zum Wohle der Schulgemeinschaft der Käthe-Kollwitz-Schule fördern und unterstützen. Diese Ziele werden ohne einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf der Basis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung erreicht.

§ 4

Alle Leistungen des Fördervereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 5

Der Förderverein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen, politischen und religiösen Ziele. Der Förderverein verpflichtet sich zur Neutralität.



Förderverein

Käthe-Kollwitz-Schule

Esslingen-Zell

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 6

Natürliche und juristische Personen können Mitglied sein. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung mit dreimonatiger Frist auf das Ende eines Kalenderjahres.

§ 8

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

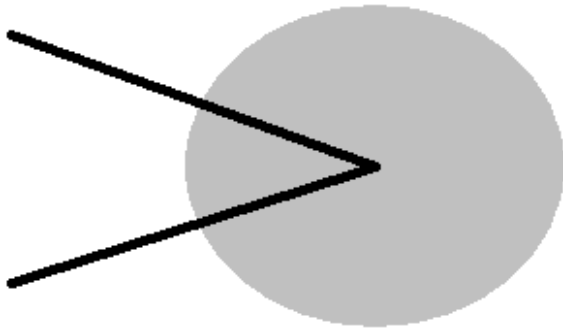
- a) Beiträgen der Mitglieder,
- b) freiwilligen Zuwendungen,
- c) Erträgen von Aktivitäten, die im Aufgabenbereich einer modernen, beruflichen Schule förderungswürdig sind,
- d) Erträgen des Vereinsvermögens.

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt jährlich Mindestbeitragssätze fest und empfiehlt Richtsätze für freiwillige Zuwendungen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins entgegenstehen, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Organe des Fördervereins

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden oder den 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin, dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin.



Förderverein

Käthe-Kollwitz-Schule

Esslingen-Zell

§ 10

Der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende oder die 1. Vorsitzenden sollen der Käthe-Kollwitz-Schule nicht angehören, während der 2. Vorsitzende / die 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin Lehrkräfte der Schule sein sollen.

Der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende oder die 1. Vorsitzenden vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 11

Der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende oder die 1. Vorsitzenden berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Im Falle der Verhinderung sind der 2. Vorsitzende / die 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin seine / ihre Stellvertretung.

§ 12

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin erledigt seine / ihre mit der Vereinsarbeit verbundenen Aufgaben im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden oder den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden.

§ 13

Der Schriftführer / die Schriftführerin besorgt die Niederschriften der Sitzungen und unterzeichnet dieselben zusammen mit dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden oder den 1. Vorsitzenden.

§ 14

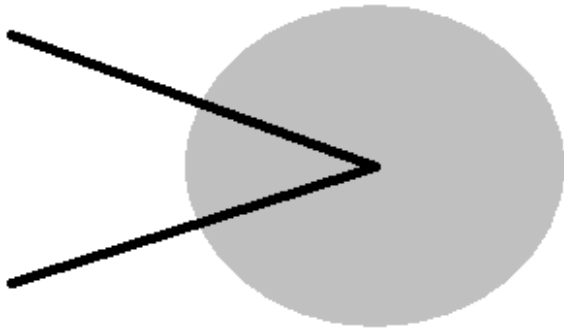
Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin führt Buch über die in der Vereinsarbeit begründeten Einnahmen und Ausgaben. Er / Sie tätigt in Absprache mit dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin die notwendigen Geldgeschäfte.

§ 15

Der Vorstand soll durch 5 Mitglieder, sog. Beisitzer / Beisitzerinnen, unterstützt werden. Sie bilden einen Ausschuss, in dem nach Möglichkeit Ausbildungsbetriebe, Schüler / innen, Schülereltern, ehemalige und aktive Lehrkräfte der Schule vertreten sind.

§ 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens eine der Vorsitzenden, 2 weitere Vorstandsmitglieder und ein Ausschussmitglied anwesend sind.



Förderverein

Käthe-Kollwitz-Schule

Esslingen-Zell

§ 17

Kassenführung und Rechnungsabschluss müssen jährlich von 2 Kassenprüfern / Kassenprüferinnen, die weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sind, geprüft werden.

§ 18

Vorstand, Ausschussmitglieder und Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 19

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden oder den 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und der Kassenprüfer / innen,
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
- c) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses und
- d) die Wahl der 2 Kassenprüfer / innen, die nicht dem Vorstand angehören.

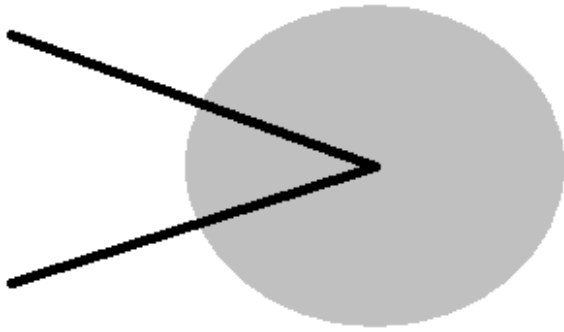
Solange die Neuwahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer / innen nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte von dem bisherigen Vorstand und Ausschuss sowie den bisherigen Kassenprüfern / innen weitergeführt.

§ 20

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss vom 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden oder den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens 5 Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 21

Die Stimmenübertragung ist bei ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht möglich.



Förderverein

Käthe-Kollwitz-Schule

Esslingen-Zell

§ 22

Die Auflösung des Fördervereins oder Satzungsänderung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

IV. Auflösung des Fördervereins

§ 23

Im Falle der Auflösung des Fördervereins fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Esslingen mit der Verpflichtung, dieses der Käthe-Kollwitz-Schule Esslingen-Zell für die in §3 genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen.